

§192
Gemeingefahr

Gemeingefahr ist eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte. Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt ist.

1. Eine **Gemeingefahr** liegt vor, wenn eine **unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen** herbeigeführt wird. Der Täter muß eine akute Gefahrensituation heraufbeschwören, die jederzeit in ein das Leben oder die Gesundheit von Menschen, auch eines einzelnen individuell nicht bestimmten Menschen, oder bedeutende Sachwerte schädigendes Ereignis umschlagen kann. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß die einmal herbeigeführte Gemeingefahr vom Täter in der Regel nicht mehr begrenzt oder auf einen bestimmten Erfolg beschränkt werden kann (vgl. OGNJ 1970/20, S. 619).

2. Eine Gemeingefahr für **bedeutende Sachwerte** kann sich sowohl aus dem Geldwert als auch aus der Bedeutung der Sache für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die Pflege der Kultur ergeben. *

3. Eine Gemeingefahr kann auch vorliegen, wenn die **lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung** erheblich beeinträchtigt ist. Dazu gehört die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Gas, Strom, aber auch die ärztliche Betreuung, sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Transport- und Nachrichtenwesens. Regionale Beeinträchtigungen können ausreichen. Es ist nicht notwendig, daß die Versorgungsstörung Katastrophencharakter angenommen hat.

Allerdings muß die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt sein. Dabei ist von den konkreten Bedingungen im betroffenen Lebensbereich auszugehen. Vorübergehende geringere Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten werden hier nicht erfaßt.

2. Abschnitt

Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz

§193

Verletzung der Bestimmungen
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

(1) Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit verursacht oder zuläßt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.